

Satzung

der Stadt Torgelow über die Festlegung der Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für die Bebauung des „Grundstückes ehemaliges Pionierhaus“ zwischen Wald (südlich und westlich), Altenpflegeheim (östlich) und Wohnbebauung an der Straße „Am Tanger“ (nördlich) sowie Satzung über die örtliche Bauvorschrift gem. § 86 Abs. 4 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches und der Satzung über die örtlichen Bauvorschrift gem. § 86 Landesbauordnung für den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.07.2000 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow folgende Satzung für die Bebauung des „Grundstückes ehemaliges Pionierhaus“ zwischen Wald (südlich und westlich), Altenpflegeheim (östlich) und Wohnbebauung an der Straße „Am Tanger“ (nördlich) – Ergänzungssatzung Nr. 01 Bebauung „Grundstück ehemaliges Pionierhaus“ - erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Folgende einzelne Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen:

Die Grenzen des ergänzenden Teiles ergeben sich aus dem Lageplan, Stand Mai 2000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die einbezogenen Flächen gelten damit als bebauter Ortsteil i.S. von § 34 BauGB.

§ 2

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Für die bauliche Nutzung der Flächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
WA-Gebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
Zahl der zulässigen Vollgeschosse: 1
3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
offene Bauweise
4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan vom Mai 2000 festgesetzt. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie Gartenhäuser, Garagen und Stellplätze dürfen ebenfalls nur innerhalb der Baugrenzen bzw. Stellplätze z.T. vor der Baugrenze an der Pasewalker Straße errichtet werden.
5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
 - 5.1 Auf den zu bebauenden Grundstücken ist je 1 Baum zu pflanzen (Laubbaum von standortgerechten Gehölzen oder Obstbaum) und 3 Strauchgruppen aus mindestens 5 standorttypischen, einheimischen Laubsträuchern, die nach 3-jähriger Pflege sich selbst überlassen werden können (Pflanzliste: Wildbrombeere, Wildhimbeere, Europäische Traubenkirsche, Haselnuss, Roter Hartriegel).
 - 5.2 Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

§ 3
**Satzung über die örtliche Bauvorschrift gem. § 86 Abs. 4 Landesbauordnung M-V für den
Geltungsbereich der vorliegenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

Hauptdächer sind als geneigte Dächer auszuführen. Die Minstdachneigung beträgt 22°.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 LBauO M-V in der Satzung aufgenommene
Gestaltungsfestsetzung wird gem. § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises
Uecker-Randow in Kraft.

Torgelow, den 09.01.2001


Bürgermeister



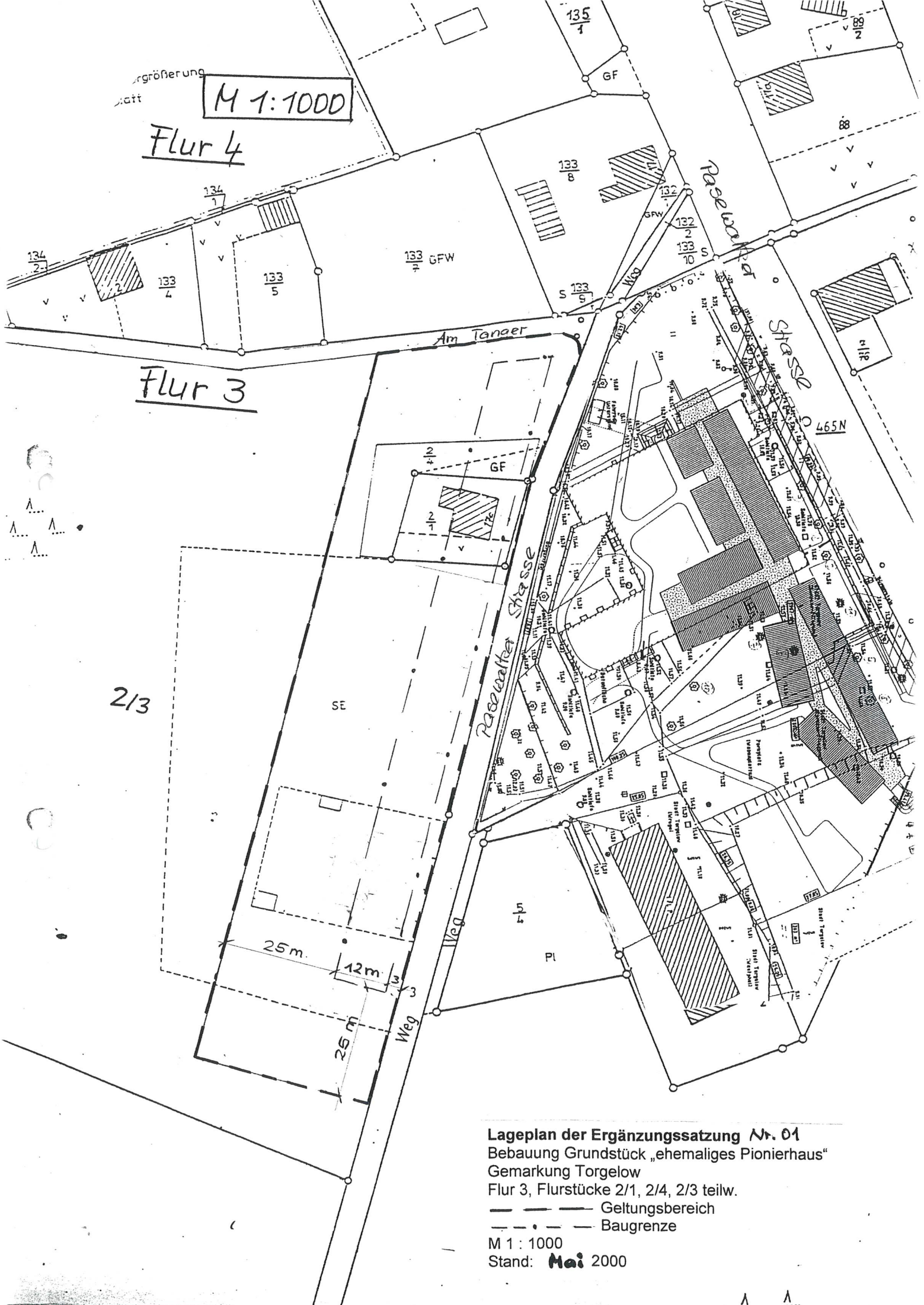
Vergrößerung
Maßstab

M 1:1000

Flur 4

Flur 3

2/3



Lageplan der Ergänzungssatzung Nr. 01
 Bebauung Grundstück „ehemaliges Pionierhaus“
 Gemarkung Torgelow
 Flur 3, Flurstücke 2/1, 2/4, 2/3 teilw.

— — — — — Geltungsbereich
 - - - - - Baugrenze

M 1 : 1000
 Stand: **Mai** 2000



Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Stadt Torgelow hat am **26.01.2000** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Ergänzungssatzung beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom Januar 2000 einschließlich ihrer Begründung gebilligt und ihre öffentliche Auslegung beschlossen.
2. Die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung wurden am **23.02.2000** im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow Nr. 04 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom Januar 2000 einschließlich seiner Begründung wurden von Donnerstag, den **02.03.2000** bis Dienstag, den **04.04.2000** ausgelegt.
3. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung beteiligt.
4. Die Stadtvertretung hat am **12.07.2000** in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und die Ergänzungssatzung in der Fassung vom Mai 2000 als Satzung beschlossen.
5. Die Genehmigung wurde durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow am **08.01.2001** AZ: **03142 / 00 / 15** erteilt.
6. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom **31.01.2001** im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Torgelow Nr. **02** ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 34 BauGB durchgeführt wurde.

Torgelow, 01.02.2001


Unterschrift Bürgermeister



